

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1882**

40 (8.7.1882)

# Verordnungs-Blatt

der  
**Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.**

**Karlsruhe, den 8. Juli 1882.**

## Inhalt.

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>Allgemeine Verfügungen:</b><br/>         Nr. 37493. R. Bahnwarte-Monturen.<br/> <b>Sonstige Bekanntmachungen:</b><br/>         Nr. 37968. B. Mannheimer Schützenfest.<br/>         Nr. 37347. B. Badisch-Württembergischer Verkehr.<br/>         Nr. 37389. B. Routenänderung durch Militärpersonen.<br/>         Nr. 37517. B. Mitteldeutsch-Schweizerischer Verkehr.<br/>         Nr. 38585. B. und Nr. 38599. B. Fahrpreisermäßigung.<br/>         Nr. 38097. B. Mitteldeutscher Verband.<br/>         Nr. 37589. B. Mitteldeutscher Verband.<br/>         Nr. 38342. B. Rhein-Westfäl.-Hannover-Baseler Verkehr.<br/>         Nr. 38347. B. Norddeutsch-Schweizerischer Verkehr.</p> | <p>Nr. 38453. B. Süddeutscher Verband.<br/>         Nr. 38456. B. Rheinisch-Westfälisch-Pfälzischer Verkehr.<br/>         Nr. 38541. B. Kohlenverkehr via Gotthard.<br/>         Nr. 38606. B. Sächsisch-Südwestdeutscher Verband.<br/>         Nr. 38607. B. Westdeutscher Verband.<br/>         Nr. 38624. B. Süddeutsch-Französischer Verkehr.<br/>         Nr. 38851. B. Süddeutscher Verband.<br/>         Nr. 38070. B. Gleichlautende Stationsnamen.<br/>         Nr. 38056. B. Wagenpark der Eisenbahndirection in Berlin.<br/>         Nr. 38537. G.D. und Nr. 38857. G.D. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.<br/>         Aufgesandenes Geld.</p> |
|--|---|

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 37493. R. Die Bahnwarte-Monturen betreffend.

Die Tragzeit der Tuchhosen der Bahn- und Weichenwärter wird mit Wirkung vom 1. Januar 1881 ab von 2 auf  $1\frac{1}{2}$  Jahre herabgesetzt.

Hiernach erhalten die Wärter, bei denen dieser Monturgegenstand im II. Halbjahr 1880 verfallen war, alsbald (mit neuem Verfalltermine 1. Juli 1882), die übrigen Wärter aber je mit Ablauf von  $1\frac{1}{2}$  Jahren nach dem letzten Verfalltermin eine neue Tuchhose.

In der Dienstsanweisung für die Bahn- und Weichenwärter von 1879 ist hievon Seite 40 §. 1 geeignete Vormerkung zu machen, ebenso in den Vorschriften, betreffend die Dienstkleidung der Bahnwärter von 1879 §. 4 und §. 12, woselbst der Werth der auf einen Monat noch ausstehenden Tragzeit für die Tuchhose von 45  $\mathcal{M}$ . auf 60  $\mathcal{M}$ . zu erhöhen ist.

Karlsruhe, den 30. Juli 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

## Sonstige Bekanntmachungen.

### Anschläge.

Nr. 37968. B. Zum Anschlag auf der Außenseite der Bahnhöfe und in den Vorhallen zc. wird sämtlichen Stationen ein Plakat über das vom 9. bis 16. Juli in Mannheim stattfindende VI. Verbandschießen k. H. zugehen. Am letztgedachten Tag sind die Plakate wieder zu entfernen.

### Personen- zc. Verkehr.

Nr. 37347. B. Um den Reisenden nach Wildbad, welche ab Karlsruhe bezw. Durlach den Zug 170 und ab Pforzheim den Württembergischen Schnellzug 141 benützen, die Möglichkeit zu bieten, sich schon in Karlsruhe bezw. Durlach mit den erforderlichen Billeten zu versehen, werden auf diesen beiden Stationen Schnellzugszuschlagbillete Pforzheim-Wildbad ausgegeben.

Die Reisenden sind bei Lösung von Billeten nach Wildbad zu dem gedachten Zuge hierauf aufmerksam zu machen.

Nr. 37389. B. Falls bei einem auf Requisitionsschein beförderten Militärtransport während der Reise sich die Zahl der zu befördernden Mannschaften ändert oder eine Abweichung von der vorgeschriebenen Route nöthig bezw. von dem Transportführer beliebt wird, ist auf dem Requisitionsschein und zwar sowohl auf Abschnitt 2 wie 3 ein bezüglicher vom Transportführer und dem betreffenden Stationsbeamten zu unterschreibender Vermerk zu machen. Ist die Station, auf welcher eine solche Aenderung eintritt, zugleich Uebergangstation, so ist im Uebergangsregister ein entsprechender Eintrag zu machen; findet dagegen die Aenderung auf einer Binnenstation statt, so ist berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Nr. 37517. B. Zum Mitteldeutsch-Schweizerischen Personen- und Gepäcktarif vom 1. Juni 1881 ist mit Gültigkeit vom 1. Juli d. J. der Nachtrag I, enthaltend Taren für den Verkehr mit der Berliner Stadtbahn und den Gotthardbahnstationen sowie eine zugehörige Dienst-anweisung, erschienen und den diesseits in Betracht kommenden Uebergangstationen k. H. zugegangen.

Nr. 38585. B. Vom 22. bis 24. Juli l. J. findet in Wertheim ein Feuerwehrfest statt.

Den hieran theilnehmenden auswärtigen Feuerweh-

männern, welche sich durch das Tragen der Feuerwehruniform legitimiren, sind für die Reise nach Wertheim und zurück auf Verlangen Militärbillete mit einer Gültigkeit vom 22. bis einschließlich 25. Juli l. J. zu verabreichen.

Bezüglich der Abfertigung gilt das Gleiche, wie bei früheren ähnlichen Anlässen.

Das Stations- und Fahrpersonal ist entsprechend zu instruiren.

Nr. 38599. B. In den Bescheinigungen, welche von Comites für Ferienkolonien armer Kinder behufs Erlangung der von diesseits bewilligten Fahrpreismäßigungen auszustellen sind, wird in Zukunft die Zahl der Kinder unter 10 Jahren getrennt von derjenigen der Kinder von 10 Jahren und darüber angegeben sein.

Auf Grund dieser Angaben ist die vorschristsmäßige Anzahl von Billeten d. h. für die Kinder unter 10 Jahren halbe Billete bezw. 1 Billet auf 2 Kinder, für die Begleiter und die übrigen Kinder dagegen ganze Billete auszugeben, so daß also bei ersteren der Fahrpreis auf  $\frac{1}{4}$ , bei letzteren auf die Hälfte der Tare für ein ganzes Billet zu stehen kommt.

### Thier- zc. Beförderung.

Nr. 38097. B. Zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und Thieren im Mitteldeutschen Verband ist der Nachtrag XII ausgegeben worden.

### Güterverkehr.

Nr. 37589. B. Gemäß §. 1 der vom 1. Mai l. J. ab gültigen Mitteldeutschen Dienst-anweisung Nr. 2 sollen die Versandrechnungen für die Stationen je einer und derselben Empfangsbahn bezw. desselben Königl. Preussischen Eisenbahndirectionsbezirks je in einem besondern Hefte vereinigt werden.

Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die der Königl. Eisenbahndirection Berlin unterstellten Bahnen, nämlich: die Halle-Sorau-Gubener Bahn, die Berlin-Dresdener Bahn und die Märkisch-Posener Bahn keine Staatsbahnen sind, sondern vom Staate für Rechnung der Gesellschaften verwaltet werden, ist für jede dieser Bahnen sowie für die ebenfalls zum Eisenbahndirectionsbezirk Berlin gehörige Cottbus-Großenhainer Bahn je eine besondere Nachweisung

über den Versandt, getrennt von der für die übrigen zum Eisenbahndirectionsbezirk Berlin gehörigen Bahnen, erforderlich, einer getrennten Rapportirung des Versandtes nach der Niederschlesisch-Märkischen, der Berliner Ringbahn, der Berliner Nord- und der Berlin-Stettiner Bahn bedarf es dagegen nicht, derselbe kann in einem Hefte rapportirt werden.

Das gleiche Verfahren ist bezüglich der Nachweisung über den Empfang zu beachten.

Nr. 38342. B. Im Rheinisch-Westfälisch und Hannover-Baseler Güterverkehr ist zum Tarife vom 1. September 1881 der Nachtrag IV, u. A. erhöhte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Station Basel loco Bad. Bahn einerseits und Stationen der Eifel- und Moselbahn andererseits, neue Frachtsätze für verschiedene Stationen des Directionsbezirks Köln (rechtsrheinisch) und Ausnahmefrachtsätze für Schwefelkiestransporte ab Pirtorf, Grevenerbrück und Schwelm enthaltend, ferner zu den Instradirungsvorschriften vom 1. September 1881 der Nachtrag III mit Gültigkeit vom 1. Juli l. J. zur Ausgabe gelangt.

Soweit durch den Tarifnachtrag IV Frachterhöhungen eintreten, bleiben die bisherigen billigeren Sätze noch bis zum 15. August l. J. bestehen. Hierbei wird jedoch mit Bezug auf die Verfügungen Nr. 55779. B. von 1881 (Verordnungs-Blatt Seite 236) und Nr. 36097. B. vom 24. v. M. (Verordnungs-Blatt Seite 129) ausdrücklich bemerkt, daß die im Saarbrücken-Moselbahn-Badischen Gütertarif vom 1. Juni 1879 für Basel loco und transit enthaltenen Frachtsätze mit dem 1. Juli l. J. vollständig außer Kraft getreten sind.

Exemplare der Nachträge gehen den betreffenden Dienststellen k. H. zu.

Nr. 38347. B. Für den Norddeutsch-Schweizerischen Güterverkehr treten am 5. d. M. in Kraft:

Nachtrag III zu den Instradirungstabellen des Tarifhefts II und

Nachtrag II zu den Instradirungstabellen des Tarifhefts III.

Nr. 38453. B. Für den Transport feuchter Holzzeugmasse von Scheer nach Napoleonsinsel über Mengeningen ist ein directer Frachtsatz mit 0,85 M. pro 100 kg zur Einführung gelangt. Im Württembergisch-Elßäpischen Gütertarif vom 1. Mai l. J. ist bezüglich der Vormerkung zu machen.

Auf Seite 47 dieses Tarifs ist der Frachtsatz Luremburg-Kottweil in Klasse A I von 2,27 M. auf 2,77 M. pro 100 kg richtig zu stellen.

Nr. 38456. B. Im Rheinisch-Westfälisch-Pfälzischen Güterverkehr (Tarif vom 1. April 1881) ist zu den Heften II und III je ein Nachtrag III mit Gültigkeit vom 1. Juli l. J. ausgegeben worden, welcher den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen wird.

Mit dem gleichen Zeitpunkt sind die Frachtsätze des Tarifes vom 1. Februar 1881 für den Verkehr zwischen Ludwigshafen einerseits und Stationen der früheren Rheinischen, Köln-Mindener und Bergisch-Märkischen Bahn andererseits (vergleiche Verfügung Nr. 39824. B. von 1881 Verordnungs-Blatt Seite 165) vollständig außer Kraft getreten.

Nr. 38541. B. Zur Controle für die Anwendung der in dem Ausnahmefrachttarife für die Beförderung von Steinkohlen u. ab Südwestdeutschen Stationen nach Italien via Gotthard vom 1. Juni l. J. auf Seite 6 unter Abtheilung b aufgeführten Taren ist von den diesseitigen Stationen Gengenbach, Mannheim, Marau, Niederschoppsheim, Offenburger und Ortenberg bei gleichzeitiger Ausgabe von mindestens 100 000 kg auf die Frachtkarten folgende mit der Unterschrift des kartirenden Beamten zu versehende Bescheinigung zu setzen:

„Gehört zu einer Sendung der Firma . . . . . von 100 000 kg.“

(Unterschrift)

Im Falle das gleichzeitig aufgelieferte Quantum eines Versenders mehr als 100 000 kg beträgt, ist das wirkliche Gewicht zu bezeichnen.

Nr. 38606. B. Zum Sächsisch-Südwestdeutschen Tarife Nr. 3 ist der Nachtrag IV mit Gültigkeit vom 1. Juli l. J. ausgegeben worden.

Nr. 38607. B. Zu dem für den Westdeutschen Verband bestehenden mit Verfügung Nr. 34126. B. Verordnungs-Blatt Nr. 34 vom 1. J. zur Einführung gelangten Tarifheft Nr. 4 sowie zum Tarifheft Nr. 2 sind Berichtungsblätter erschienen, welche den betreffenden diesseitigen Stationen k. H. zugehen.

Nr. 38624. B. Auf Seite 71 des II. Theils der Süddeutsch-Französischen Verbandstarife ist für Einzelsen-

